

Position des IVS

Bremen, 27. April 2016

Maßnahmen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts bei Pensionskassen und anderen Einrichtungen der bAV

Die andauernde Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten gefährdet zunehmend das finanzielle Gleichgewicht bei Pensionskassen, die mit der versicherungsförmigen Durchführung betrieblicher Versorgungszusagen betraut sind. Ähnliches gilt auch für Direktversicherungen und versicherungsförmige Pensionsfonds: Der in die Bilanzen einzurechnende Zins, aber auch die von den Versorgungsträgern erzielbaren Kapitalerträge, bleiben hinter den Zinserträgen zurück, die bei der Erteilung der Versorgungszusagen erwartet werden konnten. Dies führt zu einem immer größer werdenden finanziellen Druck auf die Versorgungseinrichtungen und die sie tragenden Arbeitgeber.

Das Problem wird sich unausweichlich weiter verschärfen, wenn der Gesetzgeber nicht in geeigneter Form Hilfestellung bietet, bei Pensionskassen (und anderen vergleichbar betroffenen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung) das finanzielle Gleichgewicht insgesamt zu sichern, und zwar nicht nur für die heute bereits Versorgten, sondern auch für die jüngeren und künftigen Arbeitnehmer, und damit diese Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dauerhaft zu erhalten.

Zudem wird in letzter Zeit vermehrt die Ansicht geäußert, die sich abzeichnenden Probleme, für Arbeitnehmer – insbesondere solche mit geringem oder mittlerem Einkommen – eine die Armutsgrenze übersteigende Altersversorgung bereitzustellen, könnten durch eine Ausweitung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente gelöst werden. Dabei wird versäumt, deutlich zu machen, dass die sich daraus ergebenden zusätzlichen Belastungen der heute jüngeren Generation und den künftigen Generationen aufgebürdet werden.

Vor diesem Hintergrund hat das IVS als Standesvertretung der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung sowie der Verantwortlichen Aktuarer von Pensionskassen nach Möglichkeiten gesucht, das finanzielle Gleichgewicht bei kapitalgedeckten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei Pensionskassen, aber auch bei anderen, vergleichbar betroffenen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung insgesamt zu erhalten und dabei die Belange der Arbeitnehmer und der subsidiär haftenden Arbeitgeber nachhaltig zu wahren. In dem technischen Arbeitspapier „*Maßnahmen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts bei Pensionskassen und anderen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung*“ unterbreitet das IVS konkrete Vorschläge für eine Harmonisierung der arbeitsrechtlichen, versicherungsvertraglichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen:

1. Weitergehend als dies nach der bisherigen Rechtslage zuverlässig möglich ist, sollen Eingriffe in bestehende Versorgungszusagen – unter Wahrung der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantien – möglich gemacht werden, wenn die Versorgungsträger den in die Leistungsversprechen einkalkulierten Verzinsungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Die Vorschläge beziehen sich zwar konkret auf Situationen, in denen aufsichtsrechtlich und versicherungsvertraglich zulässige Tarifanpassungen der Versorgungseinrichtung arbeitsrechtlich als Kürzung von zukünftig zu erwerbenden Leistungsansprüchen abgebildet werden sollen, um eine Einstandspflicht des Arbeitgebers rechtssicher ausschließen zu können; eine derartige Regelung wäre grundsätzlich aber für alle Durchführungswege denkbar.
2. Sollte es einer Pensionskasse nicht mehr möglich sein, die versicherungsförmig garantierten Leistungen in voller Höhe zu erbringen, sollten ihr aufsichtsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, um die sich für den Arbeitgeber infolge seiner subsidiären Einstandspflicht ergebenden Belastungen abzufedern. Beispielsweise könnte der Pensionskasse die Möglichkeit eingeräumt werden, den nicht mehr finanzierbaren Teil der versicherungsförmig garantierten Leistungen – zunächst – nur für einen befristeten Zeitraum zu widerrufen und für die Zeit danach diesen Leistungsteil unter Finanzierungsvorbehalt zu stellen.
3. Flexiblere, besser an der Fälligkeitsstruktur der zugesagten (Teil-)Leistungen orientierte Bedeckungsvorschriften würden – ohne Nachteile für die Trägerunternehmen und die Versorgungsberechtigten – die Risikotragfähigkeit der betrieblichen Versorgungseinrichtungen erhöhen und ihnen bessere Chancen eröffnen, die Kapitalanlagestruktur ertragreicher gestalten zu können.
4. Den Versorgungseinrichtungen sollte gesetzlich das Recht eingeräumt werden, ihre versicherungsförmigen Garantien auf die zu Vertragsbeginn zugesicherten (Mindest-)Leistungen zu beschränken und alle aus Überschüssen finanzierten Leistungen grundsätzlich unter Leistungsvorbehalt zu stellen und den Arbeitgeber damit von der arbeitsrechtlichen Einstandspflicht befreien zu können. Eine solche Möglichkeit sollte nach Auffassung der IVS-Aktuare auch für zukünftige Anwartschaftszuwächse in bestehenden Versorgungszusagen geschaffen werden.

Mit den genannten Maßnahmen würden, so die IVS-Aktuare, die Belange und Interessen der Arbeitnehmer und der subsidiär haftenden Arbeitgeber nachhaltig gewahrt und ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.